Kantonsrat St.Gallen 22.07.01

## Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. März 2007

Art. 1 (Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994):

Art. 17 Abs. 2 Satz 2 (neu): Sie informiert den Kantonsrat periodisch über den Abschluss der Programmvereinbarungen und über deren Umsetzung.

Art. 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995):

Art. 14 Abs. 2 Satz 1:

Bundesbeitrag und Kantonsbeitrag einschliesslich die Vergütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken.

Art. 5 (Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991):

Art. 3 Abs. 2 (neu in der Änderungsbestimmung): An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Invalidenwohnheim ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen<sup>1</sup>;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1

  Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen<sup>1</sup>.

Art. 16 Abs. 1:

Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:

- a) der Kanton zu 80 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden zu 20 Prozent.

Bemerkung:

Die vorberatende Kommission hat festgestellt, dass im Entwurf der Regierung die Artikelfolge nicht bereinigt ist, und geht davon aus, dass die Redaktionskommission auf die Schlussabstimmung einen entsprechenden Antrag stellt.

<sup>1</sup> Referendumsvorlage siehe BBI 2006, 8389.